

03.09.21

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - Wo

zu **Punkt ...** der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und
mittlere Feuerungsanlagen**

A

1. Der **federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

2. Der Bundesrat begrüßt, dass mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (1. BImSchV) die Ableitbedingungen für Abgase bei einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, die ab Inkrafttreten der Verordnung neu errichtet werden, an den fortgeschrittenen Stand der Technik angepasst werden.
3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe aufgrund ihrer geringen Ableitungshöhe erheblich zur Immissionsbelastung wie z. B. Feinstaub, Benzo(a)pyren, Dioxine und Furane, sowie von Gerüchen in Siedlungsgebieten beitragen und häufig zu Nachbarschaftsbeschwerden führen. Der Bundesrat begrüßt daher, dass die geänderten Ableitbedingungen für Neuanlagen zur besseren Verdünnung der Abgase beitragen.
4. Der Bundesrat bedauert, dass es die Bundesregierung im Rahmen der aktuellen Novellierung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen versäumt hat, die Bezüge auf DIN- und DIN EN-Normen, VDI-Richtlinien sowie europäische Rechtsnormen an den aktuellen Stand anzupassen. Er fordert die Bundesregierung auf, dies schnellstmöglich nachzuholen, um die Verordnung vollzugstauglich zu machen.
5. Nach Auffassung des Bundesrates sind außerdem weitere Änderungen der 1. BImSchV notwendig, mit dem Ziel die Emissionen aus kleinen und mittleren Feuerungsanlagen zu senken, um der Entwicklung der Anlagentechnik Rechnung zu tragen und damit den Umwelt- und Gesundheitsschutz, insbesondere in dicht bebauten Wohngebieten mit erheblichen Beeinträchtigungen durch diese Anlagen, nachhaltig zu verbessern. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, ob und in welchem Umfang Verbesserungen der Ableitbedingungen und weitere Emissionsminderungsvorgaben auch auf Bestandsanlagen ausgeweitet werden können.
6. Zur Verringerung der Emissionen von Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe wird die Bundesregierung darüber hinaus gebeten, sich bei der Überarbeitung der entsprechenden europarechtlichen Vorschriften für anspruchsvolle technische Anforderungen an diese Geräte einzusetzen.

Begründung zu den Ziffern 2 bis 6:

Die Feinstaub-Emissionen (PM 10) [(als Feinstaub (PM10) bezeichnet man Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von weniger als 10 Mikrometer (μm)] aus Kleinf Feuerungsanlagen liegen bei 20,6 Tausend Tonnen, daran haben feste Brennstoffe einen Anteil von circa 97 Prozent und übersteigen in Deutschland mittlerweile die Auspuffemissionen von Lkw und Pkw von ca. 6,8 Tausend Tonnen PM10 (Quelle: Umweltbundesamt 2019). Daher sind zur Verdünnung der Luftschadstoffemissionen solche Ableitbedingungen erforderlich, die eine freie Abströmung gewährleisten.

Die in der 1. BImSchV zitierten DIN-, DIN EN-Normen und VDI-Richtlinien sowie die Bezüge auf europäisches Recht sind zu einem großen Teil nicht mehr aktuell, was im Vollzug zu erheblichen Problemen führt. Dies gilt insbesondere für Verweise auf zurückgezogene beziehungsweise außer Kraft getretene Standards und Rechtsnormen.